

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Amt : Bauamt	Drucksache Nr.: BV/0090/04
Sachbearbeiter: Frau Baus	Datum: 18.05.2004
Beratungsfolge	
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

8. Teiländerung des Bebauungsplanes "Hinter dem Krepp", 2. BA im Ortsteil Niedersalbach

- Abwägungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Dem in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnis wird zugestimmt.

Der vorliegende Entwurf (Stand März 2004) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) zur 8. Teiländerung des Bebauungsplans "Hinter dem Krepp" 2. BA – Erweiterung der überbaubaren Fläche zur Errichtung einer Garage – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung hierzu wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes "Hinter dem Krepp" 2. BA im Ortsteil Niedersalbach ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Nach Beratung im Ortsrat Niedersalbach am 18.12.2000, im Bauausschuss am 05.03.2001 und im Gemeinderat am 29.03.2001, wurde beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan zu ändern, um die überbaubare Grundstücksfläche für die Errichtung einer Garage zu vergrößern (siehe BV/0211/00).

Ziel der Planung ist es, die überbaubare Grundstücksfläche des Flurstückes Nr. 246 im Flur 02, der Gemarkung Niedersalbach am Ende der Narzissenstraße, im Norden zu erweitern, um den Bau einer Garage (7,00 m X 7,00 m) zu ermöglichen. Durch die topographischen Gegebenheiten des Grundstückes am Kreisel der Narzissenstraße, ist die geplante Stellung der Garage am wirtschaftlichsten.

Die zulässige Größe der Garagen (ohne Nachbarunterschrift) wird weiterhin durch die Landesbauordnung geregelt.

In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2001 hat die Verwaltung die Teiländerung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Erfordernis und Ziele der Planänderung sind außerdem in der der Satzung beigefügten Begründung dargelegt.

Mit Schreiben vom 25.03.2004 wurden die betroffenen Bürger informiert, und mit Schreiben vom 31.03.2004 alle relevanten Träger öffentlicher Belange angeschrieben, und bis zum 07.04.2004 um Stellungnahme gebeten. Keiner der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange hat gegen die geplante 8. Teiländerung Einwände vorgebracht, so dass auch keine Abwägung erfolgen muss.

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses tritt die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes "Hinter dem Krepp" 2. Bauausschuss mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Heusweiler Wochenpost nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren ist nicht erforderlich.

Amtsleiter